

V E R T R A G
über die Verwahrung und Pflege von
Fund- und Verwahrtieren

Zwischen der

Stadt, nachfolgend „Stadt“ genannt,

vertreten durch

und dem

Tierschutzverein Ludwigsburg e.V., nachfolgend „Tierschutzverein“ genannt,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christoph Bächtle

1. Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Verwahrung und Pflege von Fund- und Verwahrtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden.

2. Begriffsbestimmungen

Fundtiere im Sinne dieses Vertrages sind Tiere, die im Gebiet der Stadt als verloren oder herrenlos aufgegriffen werden.

Verwahrtiere sind Tiere, die durch polizeirechtliche Beschlagnahme, Sicherstellung oder andere hoheitliche Maßnahmen dem Tierheim zugeführt werden.

3. Pflichten des Tierheims

Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Fund- und Verwahrtiere aus dem Gebiet der Stadt in seinem Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Weiterleitung zu verwahren.

Die Verpflichtung umfasst sämtliche von der Stadt, des Polizeivollzugsdienstes oder Dritten aufgegriffene Fund- und Verwahrtiere.

Zur artgerechten Unterbringung und Verwahrung gehört auch die notwendige artgerechte Versorgung, einschließlich Ernährung und tierärztlicher Versorgung.

Der Tierschutzverein hat die als Fund- und Verwahrtiere eingelieferten Tiere zu kennzeichnen und zu registrieren.

Der Tierschutzverein fertigt bei der Übernahme des Tieres einen Fund/Verwahrtieraufnahmeschein in zweifacher Ausfertigung an und leitet das Original unverzüglich an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt weiter.

In diesem Aufnahmeschein ist mindestens festzuhalten, wann und wo das Tier aufgegriffen wurde und wann es vom Tierschutzverein aufgenommen wurde.

Der Tierschutzverein teilt der Stadt jährlich die Zahl und Verweildauer der Fund- und Verwahrtiere (getrennt nach Hunde, "Kampfhunde" im Sinne der PolVOgH, Katzen, sonstige Tierarten) aus dem Stadtgebiet mit.

4. Pflichten der Stadt und des Tierschutzvereins

Die Stadt stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei. Erwirbt die Stadt gemäß § 976 BGB oder aufgrund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fund- und Verwahrtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 S. 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

Der Tierschutzverein darf Tiere nur weiterveräußern oder sonst weitergeben, an denen er Eigentum erworben hat oder wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt. Bei Fund- und Verwahrtiere ist eine Vermittlung vorab nach einer branchenüblichen Sperrfrist von 14 Tagen unter Eigentumsvorbehalt an Dritte zulässig.

Der Tierschutzverein trägt dafür Sorge, dass eine Rückführung des Tieres an einen möglichen Eigentümer dennoch gewährleistet werden kann. Der Eigentumsvorbehalt ist in diesem Fall vertraglich festzuhalten und den Empfängern des Tieres vor Übernahme darzulegen.

Im Übrigen hat der Tierschutzverein die §§ 965 bis 984 BGB zu beachten.

Die Haftungsfreistellung gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter oder Beauftragten des Tierschutzvereins.

Die Geschäfte des Tierschutzvereins werden jährlich durch den Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg überprüft.

5. Entgelt

Die Stadt zahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fund- und Verwahrtiere ab dem 01.01.2021 eine jährliche Pauschale von 0,65 EUR je Einwohner zuzüglich der zum Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die zu zahlende Pauschale von 0,65 EUR je Einwohner wird ab dem 01.01.2022 jährlich um 0,01 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer je Einwohner erhöht.

Die Einwohnerzahl wird zum Stand 30.06. des Vorjahres als Berechnungsbasis des Entgelts zu Grunde gelegt (vgl. § 143 GemO). Das Entgelt ist spätestens zum 01. März des jeweiligen Jahres zu leisten.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft und läuft bis 31. Dezember 2025.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Als wichtiger Grund gilt für die Stadt der Wegfall der gesetzlichen Aufgaben, für den Verein die Aufgabe des Tierheims, die Auflösung des Vereins selbst, sowie grobe Vertragsverletzungen trotz wiederholter Mahnungen.

Der Tierschutzverein wird, wenn er seiner übernommenen Aufgabe nicht mehr nachkommen kann oder die in diesem Vertrag vereinbarten Zuschüsse nicht mehr ausreichen, unverzüglich die Stadt informieren.

7. Formvorschrift

Mündliche Abreden oder Nebenbestimmungen wurden insoweit nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Formverzicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Lücken erkennbar werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangieren. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen am ehesten entspricht.

Kommune / Stadt

Tierschutzverein Ludwigsburg e.V.

Ort:Ludwigsburg

Ort: Ludwigsburg

Datum:

Datum:

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

Christoph Bächtle,
1. Vorsitzender